

**Anzeige einer
öffentlichen Veranstaltung
Art. 19 Abs. 1 LStVG**

An

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TRIESDORF
Triesdorfer Straße 8
Telefon 09826/6220-0 Telefax 09826/6220-20
91746 WEIDENBACH

Ort, Datum:

I. Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:		Geburtsname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Anschrift:		

II. Angaben zum Veranstalter:

Name und Anschrift des Veranstalters:	Telefonisch erreichbar unter:
---------------------------------------	-------------------------------

III. Ort der öffentlichen Veranstaltung

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):
Eigentümer:

IV. Art der öffentlichen Veranstaltung

Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Unterhaltungsmusik – Tanz – Konzert – Geselliges Vergnügen usw.):	
<input type="checkbox"/> Musikdarbietung findet statt	<input type="checkbox"/> mit Verstärkeranlage
Anmerkungen zur Musik z.B. Kapelle, Größe der Kapelle, Alleinunterhalter usw.:	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung findet statt	
Anmerkungen zur Tanzveranstaltung:	

Ergänzende Angaben zum Antrag

Sanitätsdienst: (Anzahl Sanitäter / eigene Ersthelfer)

Ordner: je 100 Besucher ist 1 Ordner erforderlich (Anzahl /Eigenes Personal / Sicherheitsdienst)

Einlass-/Zutrittskontrolle: ja () nein ()

Alterskennzeichnung vorgesehen (Art und Weise)

Art der Veranstaltung / Besonderheiten:
(Konzert, Tanz, Barbetrieb, Art der Musikdarbietung, Open Air)

Ergänzende Angaben: (Pyrotechnik, Publik Viewing usw.)

Parkplatz: (Schilder/ Parkeinweisung/ Überwachung/ Beleuchtung)

Anwesenheit von sog. VIP / **prominente Persönlichkeiten:**

Verantwortlicher Ansprechpartner (Name und Mobiltelefon)

Hinweise: Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen **Jugendschutzbestimmungen** sind jedem Mitarbeiter bekannt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen. Auf die Einhaltung der **Brandschutzbestimmungen** wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle Hinweise habe ich gelesen.

Weidenbach, den

Unterschrift Antragsteller

Hinweise:

Brandschutz und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind frei zu halten. Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Sanitätsdienst:

Die Erforderlichkeit eines Sanitätsdienstes ist mit einem Rettungsdienst und der VGem Triesdorf abzusprechen. Zumindest die Bereitstellung von Ersthelfern wird empfohlen.

Lärmschutz für Besucher / Anwohner

Mit dem Gaststättenbetrieb verbundene Lärmentwicklungen (z.B. musikalische Darbietungen oder Lärm, der durch die Unterhaltung der aus der Gaststätte auf die Straße heraustretenden Gäste oder durch das Verhalten des Betriebes, insbesondere bei der An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen, verursacht wird) sind sozialverträglich zu dämpfen.

Ordner:

Eine ausreichende Anzahl von Ordnern (z.B. bei 300 Besuchern mindestens 3). Diese haben vor und innerhalb der Veranstaltungsstätte für die erforderliche Sicherheit zu sorgen.

Toilettenanlagen:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. **fliegenden Bauten** (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, **sind** mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen. Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Besucherplätze	Damentoiletten	Toilettenbecken		Urinale
		Toilettenbecken	Herrentoiletten	
bis 1.000 je 100	1,2	0,8		1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4		0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung. Nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils **Handwaschgelegenheiten**, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen **nicht durch Münzautomaten** oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder **gegen Entgelt** zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist -in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die **öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten**. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, Preisangabe-, sperrzeit-, Jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für **ausreichende Parkplätze** zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind **Einweiser** einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen. Es sind in ausreichender Zahl an gut sichtbaren Stellen **Feuerlöscher** bereit zu halten. An Grill- und Kochstellen ist ein geeigneter Feuerlöscher für Fette erforderlich.

Der Betrieb von sogenannten **Gasheizpilzen** und ähnlichen Heizgeräte ist in geschlossenen Räumen und in Bierzelten **nicht zulässig**.

Auf die Bestimmungen der VStättV und FIBauR wird hingewiesen.

Für die Meldung an die GEMA ist der Veranstalter verantwortlich (www.gema.de)